

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportmanagement an der Universität Leipzig

Vom 31. Januar 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat die Universität Leipzig am 29. September 2006 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Anlage I: Prüfungstabelle

Anlage II: Tabelle fachpraktische Prüfungsanteile zu Komplexprüfungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung dient der Erlangung eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Sportmanagement. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die folgenden Ziele des Studienganges erreicht hat:

1. Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich sportmanagement- und /oder sportökonomiebezogener Handlungsfelder
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
3. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst betreute Praktikumszeit verteilt auf zwei Praktikumsmodule, ein Praktikum im Umfang von 260 Stunden Präsenzzeit und ein weiteres Praktikum mit einer Dauer von sechs Wochen, die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren, jedoch nicht mehr als vier Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen und Freiversuch

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studenten/Studentin über den Anteil des Teilzeitstudiums.

- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang oder auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 21 Abs. 5 Satz 3 SächsHG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Student/in nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhält oder die Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sportmanagement kann nur ablegen, wer
 1. für den Bachelorstudiengang Sportmanagement an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann sowie

3. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung (insbesondere Sportmanagement/Sportökonomie) endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Fallberichten (Bearbeitungszeit jeweils zwei Wochen), Testaten (schriftliche Übungsaufgabe, Bearbeitungszeit 15 Min.) Übungsaufgaben (Bearbeitungszeit 15 Min.) und Referaten (Dauer des mündlichen Vortrages gemäß Anlage zur Prüfungsordnung, Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitungen vier Wochen) erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung, soweit diese nicht in Absatz 1 geregelt sind.

- (3) Für die Bewertung von Prüfungsvorleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)
- zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen nach § 11 erbracht werden. Eine besondere Form der alternativen Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Sportmanagement sind Fachpraktische Prüfungen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der einzelnen Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10
Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt in der Regel 20 Minuten. Zusätzlich ist eine schriftliche Ausarbeitung in Form einer Hausarbeit zu fertigen, für die in der Regel ein Bearbeitungszeitraum von zehn Wochen zur Verfügung steht. Eine Projektarbeit wird nur im Modul 08-002-0201 verlangt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11
Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Hausarbeiten (Bearbeitungszeit vier Wochen, soweit nicht Bestandteil einer Projektarbeit), Projektberichte (Bearbeitungszeit vier Wochen nach Abschluss des Projektes), Praktikumsberichte (Bearbeitungszeit vier Wochen nach Beendigung des Praktikums), Lehrproben (Dauer der Lehrprobe gemäß Anlage zur Prüfungsordnung), Präsentationen (Dauer 20 min.), Essays (Bearbeitungsdauer gem. Anlage zur Prüfungsordnung) und Komplexprüfungen mit fachpraktischen Anteilen nach den Absätzen 2 und 3. Die Ausgestaltung der jeweiligen alternativen Prüfungsleistung ist, soweit nicht hier geregelt, in den Anlagen ausgewiesen.
- (2) Komplexprüfungen enthalten einen fachpraktischen Anteil und beziehen sich auf Sportarten und sportspezifische Handlungsfelder. Der/Die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin soll für das jeweilige Handlungs-

feld nachweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Lehre erforderliche technisch-taktische Demonstrationsfähigkeit und fachlich-didaktische Befähigung besitzt. Einzelheiten der fachpraktischen Prüfungsanteile sind in der Anlage II zur Prüfungsordnung geregelt. Komplexprüfungen beinhalten weiterhin eine Klausurarbeit von 45 Minuten Dauer.

- (3) Eine Komplexprüfung die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde hat zur Folge, dass für das Fach/die Sportart der Vermerk „keine Lehrbefähigung in dieser Sportart“ im Zeugnis ausgewiesen wird.
- (4) In Hausarbeiten wird eine wissenschaftliche und/oder didaktische Problemstellung selbstständig bearbeitet. Der Umfang von Hausarbeiten ist fachspezifisch verschieden. Hausarbeiten weisen die jeweilige Fragestellung aus und entsprechen in der Form den Standards wissenschaftlichen Arbeitens.
- (5) Projektberichte dokumentieren den Verlauf eines Studienprojektes. Sie beinhalten die Ziele, die methodische Ausgestaltung, den Verlauf und die Evaluation des Studienprojektes. Projektberichte entsprechen in der Form den Standards wissenschaftlichen Arbeitens.
- (6) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Kernfaches, des Wahlbereiches und der Bachelorarbeit. Die Modulprüfungen werden dabei nach dem Maß der jeweils erworbenen Leistungspunkte pro Modul gewichtet. Die Bachelorarbeit geht mit dem doppelten Gewicht der durch sie erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem in der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist das Modul bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
5. bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

- (6) Die deutschen Noten für die Bachelorprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit

„nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Der/die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung Prüfungsleistungen besonders gekennzeichnet werden, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Diese Prüfungsleistungen können bei einer Bewertung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) selbst nicht ausgeglichen werden.

- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i. S. von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Kernfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches oder in einem Wahlfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, sofern kein Ausgleich nach Absatz 3 erfolgt.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls des Kernfaches ausgeglichen werden. Ist eine Modulprüfung im Wahlbereich endgültig nicht bestanden, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlbereiches ausgeglichen werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität

oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang (Sportmanagement oder Sportökonomie) erbracht wurden.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Sportmanagement an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Sportwissenschaftlichen Fakultät gebildet.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Er setzt sich aus bis zu drei Mitgliedern aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zusammen, die vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt werden. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner/ihrer Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, insbesondere den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. In Entscheidungen über die Prüfungen des Studienganges Sportmanagement, die dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entnommen sind, ist der Prüfungsausschuss an eine getroffene Entscheidung des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gebunden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer eine entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese

an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Sportmanagement relevanten Bereich tätig ist.

- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss im fünften Semester, in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt nur, wenn der/die Kandidat/in mindestens 120 LP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in an Eides statt zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist dreifach in gedruckter Form und auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Bewertungen der beiden Prüfer/innen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der

beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

- (10) Wenn die Bewertung Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/in der sportwissenschaftlichen

Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der sportwissenschaftlichen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
- über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
- über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
- über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
- über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
- über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24 Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der sportwissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.
- (4) Über den Widerspruch, die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistungen betreffen, erfolgt eine Abstimmung des Prüfungsausschusses der Sportwissenschaftlichen Fakultät mit dem Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Sportmanagement beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählt neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs – einschließlich des Bereiches der Schlüsselqualifikationen statt.
- (3) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs Sportmanagement – einschließlich des Bereiches der Schlüsselqualifikationen statt.
- (4) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Kernfach (180 LP)		
Pflichtmodule und ggf. Wahlpflichtmodule des Kernfachs (insgesamt 140 LP)	Bachelorarbeit (10 LP)	Schlüsselqualifikationsmodule (30 LP) - fachbezogene Module (20 LP) - fakultätsübergreifende Module (10 LP)

Das Kernfach (KF) umfasst 180 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP. Ein Wahlbereich ist nicht vorgesehen.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 20 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen, die in den als Pflichtmodule benannten Modulen nach Absatz 4 enthalten sind und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden.

Das Kernfach Sportmanagement umfasst ausschließlich der Schlüsselqualifikationsmodule 140 LP und gliedert sich in:

Sportwissenschaft (75 LP) und
Sportmanagement / Betriebswirtschaftslehre (65 LP)

- (5) Die Module 07-101-1101, 08-002-0002, 08-002-0003, 08-002-0005, 08-002-0007, 08-002-0001, 08-002-0004, 08-002-0101, 08-002-0008, 08-002-0100, 08-002-0103, 08-002-0006, 08-002-0011, 08-002-0201, 08-002-0401 sind Pflichtmodule; von den Modulen 07-101-1102, 07-101-1103, 07-101-1104, 07-101-2102, 07-101-3102, 07-101-4102, 07-101-4202, 07-101-4208, 07-101-5208 sind Module im Umfang von 40 LP zu wählen.
- (6) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen.

§ 27 **Bachelorgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die sportwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2006/2007 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 26. September 2006.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektoratskollegium am 29. September 2006 genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 31. Januar 2008

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzel Erläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Science Sportmanagement

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1–4 (4 aus 07-101-1102, 07-101-1103, 07-101-1104, 07-101-2101, 07-101-2102, 07-101-1101, 07-101-4102, 07-101-4202, 07-101-4208, 07-101-5208)	1.–6.	P	1–2				40
07-101-1101 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die BWL" (2SWS)					Klausur 40 Min.	1	
Vorlesung "Technik des Rechnungswesens" (2SWS)					Klausur 40 Min.	1	
Übung "Technik des Rechnungswesens" (2SWS)							
Vorlesung "Einführung in die VWL" (2SWS)					Klausur 40 Min.	1	
08-002-0002 Den Menschen als biologisches System verstehen	1.–2.	P	2				10
Vorlesung "Der Mensch als biologisches System 1" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Der Mensch als biologisches System 2" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Der Mensch als biologisches System 3" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
08-002-0003 Körper, Sport und Bewegung in Lebenslauf und Lebensführung	1.–2.	P	2				10
Vorlesung "Sportpädagogik" (1SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Sportpädagogik" (1SWS)							
Vorlesung "Sportphilosophie" (1SWS)					Projektbericht	1	
Seminar "Sportphilosophie" (1SWS)							
Vorlesung "Sportpsychologie" (2SWS)				Fallbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)	Klausur 90 Min.	1	
08-002-0005 Sportlich mit- und gegeneinander spielen	1.–2.	P	2				5
Seminar mit Übungsanteil "Kleine Spiele" (1SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Seminar mit Übungsanteil "Rückschlagspiele" (2SWS)					Komplexprüfung (A)	2	
Seminar mit Übungsanteil "Mannschaftsspiele" (4SWS)					Komplexprüfung (A)	4	

08-002-0007 Bewegungskönnen erleben und erweitern	1.-2.	P	2				5
Seminar mit Übungsanteil "Leichtathletik" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	3	
Seminar mit Übungsanteil "Schwimmen" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	3	
Seminar mit Übungsanteil "Kampfsport" (1SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
08-002-0001 Komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern	2.-3.	P	2				10
Vorlesung "Sportmotorik und Trainingswissenschaft I" (1SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Vorlesung "Sportmotorik und Trainingswissenschaft II" (1SWS)				<ul style="list-style-type: none"> • Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung im Seminar: "Sportmotorik und Trainingswissenschaft II" • 2 Testate (jeweils Bewältigung einer Übungsaufgabe [15 Min.]) in der Übung: "Sportmotorik, Trainingswissenschaft und Sportbiomechanik" 	Klausur 90 Min.	2	
Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft II" (1SWS)							
Vorlesung "Sportbiomechanik" (1SWS)							
Seminar "Sportbiomechanik" (1SWS)							
Übung "Sportmotorik, Trainingswissenschaft und Sportbiomechanik" (1SWS)							
08-002-0004 Sport und Bewegung im sozialen Kontext	2.-3.	P	2				10
Vorlesung "Sportgeschichte" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Sportsoziologie" (1SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Sportsoziologie" (1SWS)							
Vorlesung "Sportrecht und Sportverwaltung" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
08-002-0008 Sich in freier Natur sportlich bewegen	3.-4.	P	2				5
Seminar mit Übungsanteil "Skisport" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Wasserfahrsport" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
08-002-0100 Gegenstand und Methoden der Sportwissenschaft	3.-4.	P	2				10
Vorlesung "Gegenstand und Methoden der Sportwissenschaft I" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Projekt "Forschungshospitation und Projektvorbereitung" (1SWS)							
Projekt "Projektarbeit zu einem Wahlthema aus Angebot der Fachgebiete" (3SWS)				7 Übungsaufgaben (schriftlich), davon müssen 5 bestanden sein	Projektbericht	1	

08-002-0011	4.	P	1				10
Sport organisieren und managen							
Vorlesung "Sportveranstaltungsmanagement" (1SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Sportveranstaltungsmanagement" (1SWS)							
Vorlesung "Sportmarketing" (1SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Sportmarketing" (1SWS)							
Vorlesung "Organisationslehre/ Vereinsmanagement" (1SWS)				2 Übungsaufgaben während des Semesters	Klausur* 60 Min.	1	
Seminar "Organisationslehre/Vereinsmanagement" (1SWS)							
08-002-0101	4.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen I: Prozesse im Sport statistisch analysieren und aufbereiten							
Vorlesung "Statistik" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Statistik" (2SWS)							
	5.	P	1				10
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation							
08-002-0006	5.	P	1				5
Bewegungen gestalten							
Seminar mit Übungsanteil "Turnen und Akrobatik" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	2	
Seminar mit Übungsanteil "Gymnastik und Tanz" (3SWS)					Lehrprobe 20 Min.	1	
					Klausur 45 Min.	1	
08-002-0103	5.	P	1				10
Orientierungspraktikum							
Seminar "Sportpraxis reflektieren" (1SWS)					Praktikumsbericht	1	
Praktikum "Praktikum in vier Arbeitsfeldern des Sports" (6SWS)							
08-002-0201	5.	P	1				5
Marktforschung, Datenauswertung und Dokumentation im Sport							
Vorlesung "Marktforschung im Sport (Forschungsmethodik II)" (1SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Projektarbeit im Sportmanagement" (3SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (10 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
08-002-0401	6.	P	1				10
Praktikum im Sportmanagement							
Seminar "Arbeitsfelder im Sportmanagement reflektieren" (1SWS)							
Praktikum "Arbeitsfeldern des Sportmanagements" (0SWS)					Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen ab Ende des Praktikums)	1	
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Wahlpflichtmodule Bachelor of Science Sportmanagement

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-101-2101 Externes und internes Rechnungswesen	2.	WP	1				10
Vorlesung "Externes Rechnungswesen" (2SWS)					Klausur* 60 Min.	1	
Übung "Externes Rechnungswesen" (2SWS)							
Vorlesung "Internes Rechnungswesen" (2SWS)					Klausur* 60 Min.	1	
Übung "Internes Rechnungswesen" (2SWS)							
07-101-1102 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	3.–4.	WP	2		Klausur 240 Min.	1	10
Vorlesung "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I" (3SWS)							
Vorlesung "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II" (3SWS)							
Übung "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I–II" (2SWS)							
Seminar "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler" (1SWS)							
07-101-1103 Recht für Wirtschaftswissenschaftler	3.–4.	WP	2				10
Vorlesung "Bürgerliches Gesetzbuch" (2SWS)					Klausur* 120 Min.	2	
Vorlesung "Öffentliches Recht" (2SWS)							
Vorlesung "Handels- und Gesellschaftsrecht" (2SWS)					Klausur* 60 Min.	1	
07-101-1104 Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	3./5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung" (5SWS)							
Übung "Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung" (3SWS)							
07-101-5208 Umweltmanagement	3./5.	WP	1				10
Vorlesung "Umweltmanagement I" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Umweltmanagement II" (2SWS)							
Übung "Umweltmanagement" (2SWS)					Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min)	1	
07-101-2102 Mikroökonomik	4./6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Mikroökonomik" (4SWS)							
Übung "Mikroökonomik" (2SWS)							

07-101-4102 Finanzwirtschaft und Besteuerung	4./6.	WP	1				10
Vorlesung "Finanzwirtschaft" (2SWS)					Klausur* 60 Min.	1	
Übung "Finanzwirtschaft" (2SWS)							
Vorlesung "Grundlagen der Besteuerung" (2SWS)					Klausur* 60 Min.	1	
Übung "Grundlagen der Besteuerung" (2SWS)							
07-101-4208 Unternehmensführung	4./6.	WP	1				10
Vorlesung "Unternehmensführung I" (2SWS)					Klausur 40 Min.	1	
Vorlesung "Unternehmensführung II" (2SWS)					Klausur 40 Min.	1	
Übung "Unternehmensführung I" (1SWS)					Essay (Bearbeitungsdauer von 2 Wochen)	1	
Übung "Unternehmensführung II" (1SWS)					Essay (Bearbeitungsdauer von 2 Wochen)	1	
07-101-4202 Distributionsmanagement	6	WP	1				10
Vorlesung "Distributionsmanagement I" (1SWS)					Klausur* 90 Min.	1	
Vorlesung "Distributionsmanagement II" (1SWS)							
Übung "Distributionsmanagement I" (2SWS)					Präsentation 20 Min.	1	
Übung "Distributionsmanagement II" (2SWS)					Präsentation 20 Min.	1	

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Anlage II

Fachpraktische Prüfungsanteile in Komplexprüfungen des Studienganges B.Sc. „Sportmanagement“

1. Modul 08-002-0005

Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele:

Die fachpraktische Prüfung besteht aus jeweils zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit in dem betreffenden Spiel
Dauer: 45 Minuten
- b) 3 spielspezifischen Kontrollformen (Angriffs- und Abwehrelemente)
Dauer: 90 Minuten

2. Modul 08-002-0006

Turnen u. Akrobatik:

3 Prüfungsteile

eine Paar- oder Gruppenübung am Boden nach selbstgewählter Musik (Dauer 60–90 s) mit zehn turnerischen bzw. gymnastischen Elementen und drei Pflichtanforderungen (Handstand-Abrollen, ein Element Überschlagbewegung, eine gymnastische Verbindung)

wahlweise eine Kürübung am Reck oder Barren (Männer) bzw. Schwebebalken oder Stufenbarren (Frauen) mit drei Pflichtanforderungen und mindestens fünf Elementen am Reck und Barren, sieben Elementen am Stufenbarren und drei Balkenlängen am Schwebebalken

Pflichtanforderungen:

- Reck - sprunghoch (Männer)
- ein Element Kipp-, Stemm- oder Aufschwungbewegung
 - großer Schwung durch den Hang

- Abgang über die Stange oder ein Abgang höherer Schwierigkeit

Hochbarren (Männer)

- ein Element Kipp- oder Stemmbewegung
- ein Element Rollbewegung
- ½ Drehung

Schwebebalken, 1,20 m (Frauen)

- ein Element Rollbewegung
- eine gymnastische Drehung
- zwei verschiedene gymnastische Sprünge

Stufenbarren (Frauen)

- ein Element Kipp- oder Stemmbewegung
- ein Element Umschwungbewegung
- ein Element Beinschwungbewegung

Prüfungsteil am Gerät Sprung:

- Sprungtisch, 1,25 m (Männer)
- Sprunghocke (Absprung vom Sprungbrett)
- Sprungtisch oder Sprungpferd quergestellt, 1,20 m (Frauen)
- Sprunghocke – Brettabstand Sprungpferd 1,40 m (Absprung vom Sprungbrett)

3. Modul 08-002-0007

Leichtathletik

Inhalte der Komplexprüfung Praxis:

Sprint – Technik
Sprintlauf aus dem Tiefstart über 60 m

Kugelstoß – Technik
Demonstration des Standstoßes aus der Stoßauslage

Flop – Technik
Gefordert wird die Demonstration der Gesamtbewegung der Floptechnik über eine Lattenhöhe von mindestens 1,25 m bei Männern und 1,10 m bei Frauen aus mindestens sieben Anlaufschritten

Speer – Technik
Demonstration der Speerwurftechnik aus dem 3-Schrittrhythmus aus gestrecktem Wurfarm

Mehrkampf
– Leistungsnachweis
Gewertet wird nach der internat. Punkttabelle in der Leichtathletik

Dreikampf – 100 m
Weit oder Hoch
Speer

Schwimmen

Nachweis der Leistungsfähigkeit in den Schwimmmarten Rückenkreul-, Brust- und Kraulschwimmen über jeweils 50 m einschließlich der dazugehörigen Starts, die entsprechend der Bewertung (vgl. Tab. 1) zu gleichen Teilen in die Praxisleistung eingehen.

Kampfsport

Judo

Einzelheiten der fachpraktischen Anteile:

Demonstration von
5 Falltechniken (Ukemi-Waza)
3 Wurftechniken (O-GOSHI, O-SOTO-OTOSHI, HIZA-GURUMA)
2 Festhaltetechniken und 2 Befreiungen daraus

4. Modul 08-002-0008

Skisport

Alpiner Skilauf: - Schwungfolge aus der Tal- oder Bergstemme
- Parallelgrundschwungfolge

Skilanglauf: - Diagonalschritt
- Doppelstockschub m. Zwischenschritt
- Ausstellschritt oder Skatingtechnik (1–2)

- Wettkampf (weibl. 4 km/männl. 8 km)
Grundlage für die Notenvergabe ist eine Zeittabelle

Wasserfahrtsport

Kanu - Grundtechnik Geradeausfahrt
- Runds Schlag vorwärts
- Runds Schlag rückwärts
- Zugschlag vorn
- Schlagkombination
- Einzelzeitfahren (1000 m)
- Regatta (500 m)

Windsurfen - Schotstart
- Steuern (Anluven/Abfallen)
- Stoppen
- Wende
- Halse

Rudern - Rudertechnik in der Gig
- Regatta (500 m)